

**Satzung  
der Fachhochschule Lübeck  
zur 4. Änderung der  
Prüfungsverfahrensordnung (PVO)  
Vom 15. Juli 2011**

*Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2011 nach Anhörung der Fachbereiche folgende Satzung beschlossen:*

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren –Prüfungsverfahrensordnung– (PVO) vom 15. Juni 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 49), wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Absatz 5 Satz 1 PVO wird wie folgt geändert:**

Hinter dem 5. Spiegelstrich „- als Projektarbeit (§ 11)“ wird neu eingefügt:  
„oder - als Portfolio-Prüfung (§ 11 a)“.

**2. Hinter § 11 wird folgender neuer „§ 11 a – Portfolio-Prüfung“ eingefügt:**

„(1) Die Portfolio Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Bereichen kommen können, wie etwa eine Klausurarbeit, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung.

(2) Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung.

(3) Ist eine Prüfung in der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der die Veranstaltung durchführende Dozent innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in

welcher Form die Portfolio-Prüfung für die drei folgenden Prüfungstermine stattfinden soll. Dies ist unverzüglich durch Aushang bekannt zu machen.“

**3. § 22 PVO wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

**4. § 23 PVO erhält folgende neue Fassung:**

„Die Inanspruchnahme von Schutzfristen im Rahmen des Mutterschutzes sowie Elternzeiten im Rahmen der Kindererziehung gemäß der jeweiligen gesetzlichen Regelungen werden im Prüfungsverfahren durch eine Beurteilung vom Studium nach der Einschreibordnung ermöglicht.“

**5. § 24 PVO wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Versucht ein Studierender oder eine Studierende das Vorhandensein oder das Ergebnis seiner/ ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, kann er/ sie von der die Prüfung durchführenden oder beaufsichtigenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“; dies gilt auch, wenn eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Ende der Prüfung erkannt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist der/ die Studierende zu hören. In Wiederholungsfällen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, auch das Internet-Plagiat -

insbesondere im Rahmen von Abschlussarbeiten- verstanden, sowie andere schwerwiegende Verletzungen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie auch das Vortäuschen des Vorhandenseins von Studien-/ Prüfungsergebnissen oder Studien-/ Prüfungsleistungen.“

che Härtefälle gemäß § 52 Abs. 4 HSG entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ansonsten gilt: Die letzte studienrelevante Leistung muss innerhalb der Regelstudienzeit erbracht sein.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

### **6. § 26 PVO wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - aa) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag bereits nach dem ersten erfolglosen schriftlichen Prüfungsversuch mündlich nachgeprüft werden, wenn sie von einer ausländischen Hochschule im Austausch nur für begrenzte Zeit an der Fachhochschule Lübeck eingeschrieben sind oder wenn sie Studierende der Fachhochschule Lübeck in gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen sind und der erfolglose erste schriftliche Prüfungsversuch in einem Prüfungsabschnitt direkt vor Beendigung des Aufenthaltes an der Fachhochschule Lübeck stattfand.“

- bb) Aus den bisherigen Sätzen 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.

### **7. § 28 Absatz 3 PVO wird wie folgt ergänzt:**

„Wird das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, so fließen die schlechtesten Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 15 CP aus den ersten drei Semestern des Curriculums nicht in die Gesamtnote mit ein. In Fällen, in denen die Abschlussprüfung aus organisatorischen Gründen, die seitens des/der Studierenden nicht verschuldet sind, nicht im letzten Semester der Regelstudienzeit stattfinden kann, aber alle anderen Leistungen erbracht sind, kann die Abschlussprüfung auch im ersten auf die Regelstudienzeit folgenden Semester durchgeführt werden. Über nachweisli-

Diese Satzung tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

*Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2011 erteilt.*

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 15. Juli 2011*

*Fachhochschule Lübeck*

*Präsidium*

*Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff  
Präsident*